



Dreieich, den 04.11.2020

Liebe Eltern,

mit der ab dem 01. November 2020 geltenden Neufassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurde folgende Regelung eingeführt:

§3a Absonderung aufgrund Test-Ergebnis

1. Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests ständig dort abzusondern.
Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.
2. Für Personen, die mit einer von Abs. 1 Satz 1 erfassten Person in einem Hausstand leben, gelten die Verpflichtungen nach Abs. 1 entsprechend. Für die Erledigung dringender und unaufschiebbarer Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, wird die Absonderung ausgesetzt.

1. Schüler/Schülerin oder Lehrkraft einer Klasse ist positiv getestet (ehemals Szenario 1)

Es gilt die oben beschriebene Verordnung des Landes Hessen; insbesondere hat sich die positiv getestete Person sofort in häusliche Isolierung zu begeben und auch das Gesundheitsamt über das positive Testergebnis zu informieren.

Von Seiten des Schulamtes wird gegenüber der Schule für die Klasse incl. dem zugeordneten Lehrpersonal als Schutzmaßnahme sofort per allgemeiner schriftlicher Verfügung der Schulbetrieb für diese Klasse untersagt. Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse sowie das zugeordnete Lehrpersonal dürfen die Schule in der Regel für 14 Tage nicht betreten.

Wir als Schule sind vom Schulamt aufgefordert, die als Kontaktpersonen betroffenen Personen darauf hinzuweisen, dass sie sich ohne Umwege nach Hause begeben, mit der dringenden Empfehlung, alle Kontakte zu reduzieren (insbesondere zu Risikogruppen), Menschenmengen zu meiden und sich selbst zu beobachten.

Wenn Symptome auftreten, die mit COVID-19 vereinbar sind (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Durchfall, Allgemeinsymptome) sollte eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt oder ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) erfolgen.

Die Schule schickt die bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorbereiteten Klassenlisten schnellstmöglich an das Gesundheitsamt. Nach Erhalt der schriftlichen Anordnung zur Untersagung des Schulbetriebes erhalten Sie als Erziehungsberechtigte der betreffenden Klasse diese sowie das Merkblatt zum gesetzlichen Betretungsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen.

Das Gesundheitsamt erstellt danach Einzelverfügungen (schriftliche Anordnung einer 14-tägigen Quarantäne) jeweils für die Schülerinnen und Schüler sowie das zugeordnete Lehrpersonal der Klasse verbunden mit den entsprechenden Verhaltensregeln.

Eine Testung der Schülerinnen und Schüler ist in der Regel nicht erforderlich, es sei denn, es entwickeln sich Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind.

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonal der anderen Klassen sind nicht betroffen, soweit keine engen Kontakte zu den anderen Klassen oder Personen bestand.

2. Schüler bzw. Schülerin oder Lehrkraft einer Klasse ist Kontaktperson 1 zu einem bekannten Fall außerhalb der Schule. (ehemals Szenario 2)

Die Person selbst muss als Kontaktperson 1 in eine häusliche Quarantäne.

Alle anderen Mitglieder der Klasse oder des dieser Klasse zugeordneten Lehrpersonals sind demnach keine Kontaktperson 1 und nicht betroffen und können weiterhin zur Schule kommen.

Wenn von diesen Personen trotzdem jemand typische Symptome für eine COVID-19-Infektion entwickeln sollte, ist diese Person unmittelbar aus der Klasse zu isolieren und nach Hause zu schicken. Eine Information durch die Schulleitung an das Gesundheitsamt ist in diesem Fall erforderlich.

Mit den geschilderten Vorgehensweisen soll zum einen die Verbreitung von COVID-19 verhindert und zum anderen der Schulbetrieb für diejenigen ermöglicht werden, die nicht betroffen sind. In der Regel werden - wenn nur eine oder auch mehrere Klassen betroffen sein sollten - die rechtlichen Voraussetzungen für die Schließung einer gesamten Schule nicht gegeben sein.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die geltenden Hygieneregeln gemäß Hygieneplan 6.0 des HKM sowie der dazu ergangenen Erlasse eingehalten werden müssen - hierzu zählt vor allem der Abstand zwischen den sich dort aufhaltenden Personen und ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz.

Die Regelungen der jeweils ausgelösten Stufen des eingeschränkten Betriebes gemäß Hygieneplan 6.0 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
R. Guggenberger
(Schulleitung)